

RECHTSTIPP:

DER HANDELSAGENT IN ÖSTERREICH UND ITALIEN

DAS HANDELSAGENTENRECHT BASIERT IM WESENTLICHEN AUF EINER UMSETZUNG DER EU-RICHTLINIE 86/653/EWG. Trotz dieser gemeinschaftsrechtlichen Grundlage gibt es zum Teil erhebliche Unterschiede im Handelsagentenrecht zwischen Österreich und Italien.

TEXT: DR. ENRICA MAGGI, RECHTSANWÄLTIN

In Österreich ist das Handelsagentenrecht in einem eigenen Handelsvertretergesetz, kurz HVertrG, geregelt. Daneben kommen die Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches/ABGB und des Unternehmensgesetzbuches/UGB zur Anwendung. In Italien finden sich die einschlägigen Bestimmungen in den Artikeln 1742 bis 1752 des italienischen Zivilgesetzbuches (Codice Civile) und in den so genannten Wirtschaftskollektivverträgen.

UNTERSCHIEDE BEI DER BEENDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSES:

Kündigung nach österreichischem Recht: Bei unbefristeten Verträgen sieht das österreichische Recht gemäß § 21 HVertrG Mindestfristen für die Kündigung des Handelsagentenvertrages vor. Diese Fristen können durch Parteienvereinbarung nicht gekürzt werden. Vereinbaren die Parteien längere Kündigungsfristen, so darf gemäß § 21 Abs. 2 HVertrG die vom

Unternehmer einzuhaltende Frist nicht kürzer sein als die vom Handelsagenten einzuhaltende Frist. Bei Nichtbeachtung gilt auch für den Unternehmer die vom Handelsagenten einzuhaltende Frist. Die gesetzliche Mindestfrist nach § 21 Abs. 1 HVertrG ist wie folgt geregelt:

- 1 Monat im 1. Vertragsjahr
- 2 Monate nach dem angefangenen 2. Vertragsjahr
- 3 Monate nach dem angefangenen 3. Vertragsjahr
- 4 Monate nach dem angefangenen 4. Vertragsjahr
- 5 Monate nach dem angefangenen 5. Vertragsjahr
- 6 Monate ab den angefangenen 6. Vertragsjahr

Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, ist gemäß § 21 Abs. 4 die Kündigung nur zum Ende eines Kalendermonates zulässig.

Kündigung nach italienischem Recht:

Im italienischen Recht ist die gesetzliche Kündigungsmöglichkeit für unbefristete Verträge grundsätzlich gleich geregelt wie in Österreich (Artikel 1750 Abs. 3–5 Codice Civile). In Italien sind aber neben den gesetzlichen Bestimmungen die so genannten Wirtschaftskollektivverträge zu beachten. Diese gehen im Anwendungsfall als speziellere Vorschriften den gesetzlichen Regelungen vor und bestimmen unter anderem zu Gunsten des Handelsagenten vom Gesetz abweichende Kündigungsfristen. So sieht der besonders relevante Wirtschaftskollektivvertrag für die mittlere und kleine Industrie eine abweichende Kündigungsfrist für den Unternehmer in den ersten drei Vertragsjahren vor. Die Kündigungsfrist beträgt in diesem Zeitraum stets drei Monate. Ab dem vierten



Vertragsjahr beträgt die Frist vier Monate, ab dem fünften Vertragsjahr fünf Monate und ab dem sechsten Vertragsjahr sechs Monate. Kündigt hingegen der Handelsagent, gilt für diesen unabhängig von der Vertragsdauer stets eine Kündigungsfrist von drei Monaten.

Sofern der Handelsagent ausschließlich für den einen (kündigenden) Auftraggeber tätig war, sieht Artikel 9 des genannten Kollektivvertrages längere Kündigungsfristen für den Auftraggeber vor. In diesem Fall beträgt die Frist in den ersten fünf Vertragsjahren fünf Monate, ab dem sechsten Vertragsjahr sechs Monate und ab dem neunten Vertragsjahr acht Monate. Kündigt hingegen der ausschließlich für einen Unternehmer tätige Handelsagent, gilt für diesen unabhängig von der Vertragslaufzeit stets eine Kündigungsfrist von fünf Monaten.

VORZEITIGE VERTRAGS-AUFLÖSUNG AUS WICHTIGEM GRUND

Zu unterscheiden von der ordentlichen Kündigungsmöglichkeit ist die vorzeitige Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund. Wie bei allen Dauerschuldverhältnissen gilt auch beim Handelsagentenvertrag der Grundsatz, dass jede Partei aus wichtigem Grund den Vertrag vorzeitig beenden kann. Dies gilt für befristete und unbefristete Verträge gleichermaßen.

VORZEITIGE AUFLÖSUNG NACH ÖSTERREICHISCHEM RECHT

Das österreichische Recht regelt in § 22 HVertrG explizit, was als wichtiger Grund gilt, der zur vorzeitigen Vertragsbeendigung berechtigt. Es handelt sich hier um eine demonstrative Aufzählung von wichtigen Gründen. Dazu zählen zum Beispiel die Unfähigkeit des Handelsagenten, die Tätigkeit auszuüben, Vertrauensunwürdigkeit des Handelsagenten, Untätigkeit des Handelsagenten, tätliche Handlungen des Handelsagenten gegen den Unternehmer und Konkursöffnung über das Vermögen des Handelsagenten.

Wichtige Gründe, die den Handelsagenten zur vorzeitigen Vertragsauflösung berechtigen, liegen etwa dann vor, wenn er unfähig wird, seine Tätigkeit auszuüben, oder wenn der Unternehmer die dem Handelsagenten gebührende Provision ungebührlich schmälert oder vorenthält

oder andere wesentliche Bestimmungen des Handelsagentenvertrages verletzt oder er sich Tätigkeiten oder erhebliche Ehrenverletzungen gegenüber dem Handelsagenten zuschulden kommen lässt oder wenn er den Betrieb des Geschäftszweiges aufgibt, in dem der Handelsagent hauptsächlich tätig ist.

VORZEITIGE VERTRAGS-BEENDIGUNG NACH ITALIENISCHEM RECHT

Anders als nach der österreichischen Rechtslage kennt das italienische Recht keine spezielle Vorschrift über die vorzeitige Beendigung von Handelsagentenverträgen. Es sind daher die allgemeinen Bestimmungen des Codice Civile, insbesondere die Bestimmung des Artikels 2119 c.c., heranzuziehen. Nach dieser Bestimmung können Verträge von beiden Teilen aus wichtigen Gründen vorzeitig beendet werden. Das Gesetz definiert den „wichtigen Grund“ nur allgemein als Umstand, der für die Partei eine auch nur vorübergehende Fortführung des Vertragsverhältnisses unzumutbar macht. Nach der italienischen Judikatur fallen darunter beispielsweise folgende Umstände: Der Handelsagent versucht, Mitarbeiter seines Auftraggebers für ein anderes Unternehmen abzuwerben. Ein Grund für eine vorzeitige Auflösung wäre es auch, wenn der Handelsagent inkassierte Beträge nicht unverzüglich seinem Auftraggeber bekannt gibt oder ausfolgt. Verletzungen des Exklusivvertriebsrechtes durch einen der Vertragsteile rechtfertigen nach der italienischen Judikatur auch die sofortige Vertragsbeendigung durch den anderen Vertragsteil.

Ganz allgemein nimmt die italienische Judikatur eine Interessensabwägung vor und stellt auf die Dauer der Tätigkeit des Handelsagenten ab. Je länger der Handelsagent ordnungsgemäß für seinen Auftraggeber tätig war, umso schwerer muss der Verstoß wiegen, um eine vorzeitige Vertragsauflösung zu rechtfertigen. Jeder Einzelfall ist mangels einer gesetzlichen Aufzählung von Auflösungsgründen immer anhand der Judikatur zu prüfen.

WELCHES RECHT KOMMT ZUR ANWENDUNG?

Es stellt sich bei Vertragsverhältnissen, bei denen ein Teil in Italien seinen Sitz hat oder dort seine Leistungen erbringt, die Frage, welches Recht zur Anwendung gelangt und ob nachteilige Regelungen

durch eine Rechtswahl vermieden werden können.

Welches Recht auf einen Vertrag anzuwenden ist, dessen Vertragsteile in unterschiedlichen EU-Staaten ansässig sind, ergibt sich aus der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 vom 17. Juni 2008 über das



Nutzen Sie die maßgeschneiderte Rechtsschutzversicherung für Handelsagenten, die für Streitigkeiten vor Gericht die finanzielle Rückendeckung gibt.



DR. ENRICA MAGGI

ist Rechtsanwältin und Partnerin von der Kanzlei Maggi Brandl Katholnig Rechtsanwalts GmbH – Studio Legale und seit kurzem Vertrauensanwältin des Landesgremiums Kärnten.

dr.maggi@kanzlei-studiolegale.at
www.kanzlei-studiolegale.at

auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (ROM-I-Verordnung). Die Verordnung sieht in Artikel 3 die Möglichkeit der freien Rechtswahl vor. Die Parteien können also im Handelsagentenvertrag oder mit gesonderter Vereinbarung einvernehmlich regeln, welches Recht zur Anwendung gelangen soll. Die Parteien können auch für bestimmte Teile oder einzelne Klauseln des Vertrages eine gesonderte Rechtswahl treffen.

Wenn keine Rechtswahl getroffen wird, bestimmt Artikel 4 der ROM-I-Verord-

nung, dass das Recht jenes Staates zur Anwendung gelangt, in dem der Handelsagent seinen Sitz hat. Beauftragt zum Beispiel ein italienisches Unternehmen einen Handelsagenten in Österreich, käme demnach mangels Rechtswahl österreichisches Recht zur Anwendung.

RECHTSWAHL UND WIRTSCHAFTSKOLLEKTIV-VERTRÄGE

Für Unternehmer mit Sitz in Österreich, die in Italien einen Handelsagenten einsetzen, kommen die in Italien geltenden

Wirtschaftskollektivverträge in der Regel nicht zur Anwendung; dies deshalb, da der österreichische Unternehmer normalerweise nicht Mitglied einer Kollektivvertragspartei sein wird und eine allgemeine Geltung dieser Kollektivverträge analog zu österreichischen Kollektivverträgen nicht gegeben ist. Ein Verweis im Handelsagentenvertrag auf italienisches Recht und insbesondere auf italienische Wirtschaftskollektivverträge kann aber nach der italienischen Judikatur zu einer Anwendbarkeit der Kollektivvertragsbestimmungen führen.

Anders ist die Situation für italienische Unternehmen. Diese sind zumeist Mitglied einer Interessensvertretung, die sogenannte Wirtschaftskollektivverträge abgeschlossen hat. Handelsagenten, die für italienische Unternehmen arbeiten, sollten sich daher informieren, ob und gegebenenfalls welcher Wirtschaftskollektivvertrag zur Anwendung kommt.

RECHTSWAHL UND ENASARCO

Für in Italien tätige Handelsagenten und für deren Auftraggeber besteht die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen zum so genannten Enasarco (Ente nazionale di assistenza per gli agenti e i rappresentanti di commercio). Dabei handelt es sich um eine Art Sozialversicherung für Handelsagenten. Die Beiträge machen ohne Berücksichtigung von Mindestbeiträgen und Beitragsobergrenzen rund 17 Prozent der vom Handelsagenten vereinnahmten Provisionen aus. Sie sind zur Hälfte vom Handelsagenten und zur Hälfte vom Auftraggeber zu tragen, wobei Letzterer für deren Abfuhr haftet. In der Praxis behält daher der Auftraggeber den Anteil des Handelsagenten von der Provision ein und führt den Gesamtbeitrag an den Enasarco ab. Handelsagenten trifft sohin im Ergebnis eine Schmälerung der Provision durch die Beitragspflicht im Ausmaß von rund 8,5 Prozent. Dieser Umstand ist bei der Vereinbarung der Provisionshöhe entsprechend zu berücksichtigen.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Beiträge an den Enasarco besteht immer, wenn der Handelsagent in Italien tätig ist, und zwar unabhängig von der getroffenen Rechtswahl. Auch Vertragsverhältnisse, die österreichischem Recht unterliegen, sind daher beitragspflichtig, sofern der Handelsagent seine Tätigkeit in Italien ausübt. :



SUMMARY

Der Handelsagent sollte bei Abschluss des Handelsagentenvertrages genau prüfen, welches Recht auf den Handelsagentenvertrag zur Anwendung gelangt bzw. ob der Handelsagentenvertrag eine Rechtswahl vorsieht. Trotz einer vorangegangenen Harmonisierung des Handelsagentenrechts innerhalb der EU bestehen nach wie vor nicht unerhebliche Unterschiede zwischen der österreichischen und der italienischen Rechtslage. Weiters ist bei einem Bezug zu Italien immer auch zu prüfen, ob und gegebenenfalls welcher Wirtschaftskollektivvertrag auf das Vertragsverhältnis zur Anwendung gelangt. Diese Prüfung ist im Einzelfall schon aufgrund der großen Anzahl an Kollektivverträgen komplex und bedarf zumeist einer fachanwaltlichen Unterstützung. Die Wirtschaftskollektivverträge sehen in vielen Bereichen – unter anderem im Bereich der Kündigungsmöglichkeiten – vom Gesetz abweichende Regelungen vor. Diese Abweichungen sind in der Regel für den Handelsagenten vorteilhaft. Im Anwendungsfall gehen sie als speziellere Normen den gesetzlichen Regelungen vor bzw. verdrängen diese. Wenn ein Handelsagent seine Tätigkeit in Italien ausübt, gilt es zudem stets die Beitragspflicht zum Enasarco zu beachten.